

Gemeinde Horstedt

Kreis Nordfriesland

Bebauungsplan Nr. 12



Übersichtskarte ohne Maßstab

Horstedt, im September 2023

Ing. Büro H.-W. Hansen
Inh. Oliver Karich
Schauendahler Weg 3
25860 Horstedt,
04846-1886
info@hawe-hansen.de

Bebauungsplan Nr. 12

Gemeinde Horstedt – Kreis Nordfriesland

Inhaltsverzeichnis

Teil I Begründung.....	2
1. Einleitung.....	2
2. Übergeordnete Fachplanungen und Gesetze.....	2
3. Plangebiet.....	2
4. Inhalt und Ziele.....	3
5. Ver- und Entsorgungseinrichtungen.....	4
6. Erschließung.....	4
7. Eingriffsregelung.....	4
Teil II Umweltbericht.....	6
1. Einleitung.....	6
1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bauleitplans.....	6
1.2 Fachliche Ziele des Umweltschutzes und deren Bedeutung für den Bauleitplan.....	6
2. Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands.....	7
3. Prognose der Umweltauswirkungen.....	9
3.1 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	9
3.2 Umweltprognose bei Durchführung der Planung.....	9
3.2.1 Auswirkungen infolge Baus und Verwirklichung der Planung.....	9
3.2.2 Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen.....	9
3.2.3 Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen sowie Belästigungen.....	11
3.2.4 Auswirkungen infolge Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung/Verwertung.....	11
3.2.5 Mögliche Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt.....	11
3.2.6 Mögliche Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.....	12
3.2.7 Auswirkungen auf das Klima.....	12
3.2.8 Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe.....	12
3.2.9 Maßnahmen zur Minimierung der Umweltauswirkungen.....	12
3.2.10 Eingriffsermittlung – Bilanzierung.....	12
3.3 Ausgleich.....	13
3.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	14
3.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen.....	14
4. Zusätzliche Angaben.....	14
4.1 Methodik, Kenntnislücken und Schwierigkeiten.....	14
4.2 Maßnahmen zur Planüberwachung.....	14
5. Zusammenfassung.....	14

Anlage: Nachweis Regenwasserbelastung

Teil I Begründung

1. Einleitung

Die Gemeinde Horstedt möchte mit dem vorliegenden Bauleitplan regional tätigen Gewerbetreibenden und Handwerksbetrieben einen geeigneten, verkehrsgünstig gut angebundenen Standort bieten.

Es handelt sich beim Standort um einen Bereich, der an ein bestehendes Mischgebiet (7. Änderung des Flächennutzungsplanes) sowie eine ausgewiesene Gewerbefläche (1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5) anschließt.

Die Gemeinde Horstedt hat am 26.03.2018 den Aufstellungsbeschluss für die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst und parallel die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12. Beide Verfahren werden parallel durchgeführt.

2. Übergeordnete Fachplanungen und Gesetze

Die in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 und dem Regionalplan für den Planungsraum V – Neufassung 2002.

Im **Regionalplan** für den Planungsraum V (Neufassung 2002) werden die Ziele des Landesraumordnungsplanes ergänzt und konkretisiert.

Der Planungsraum V ist u.a. durch eine geringe Bevölkerungsdichte, einen hohen Anteil der Landwirtschaft und einen wachsenden Anteil des Fremdenverkehrs geprägt. Es wird auf die Stärkung und Weiterentwicklung der Wirtschaft im ländlichen Raum hingewiesen.

Horstedt liegt im Stadt-Umlandbereich in ländlichen Räumen der als Mittelzentrum eingestufteten Stadt Husum.

Die Regionalpläne erhielten mit der Neuaufstellung eine andere Nummerierung. Nordfriesland wird jetzt im Planungsraum I behandelt. Die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) ist seit 31. Dez. 2020 in Kraft.

Im **Landschaftsrahmenplan (2020)** werden für das Plangebiet keine Aussagen getroffen.

Im **Landschaftsplan (1999)** wird auf geringe Einwirkungen auf Natur und Landschaft verwiesen, wenn die weitere Siedlungsentwicklung in Richtung der westlich vorbeiführenden Bundesstraße 5 geplant wird.

Für die **Belange des Umweltschutzes** wird nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

3. Plangebiet

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 9.000m² befindet sich "südlich der Hattstedter Straße, westlich des Postweges und östlich der B5". Es grenzt direkt an das Gewerbegebiet des Bebauungsplanes Nr. 5 und deren Erweiterungsfläche an.

4. Inhalt und Ziele

Das Plangebiet am westlichen Ortsrand grenzt an ein bestehendes uneingeschränktes Gewerbegebiet sowie ein gewerblich genutztes Mischgebiet. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes sind voraussichtlich maximal 3 Gewerbegrundstücke möglich.

Lediglich für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, sollen gemäß §8 Baunutzungsverordnung zur Verfügung gestellt werden.

Gewerbliche Betriebe benötigen vor allem große Gebäude um das Unterstellen der Maschinen und Arbeitsmaterialien zu ermöglichen. Daher wird eine Grundflächenzahl von 0,5 festgesetzt.

Es werden darüber hinaus umfangreiche Lagerflächen für Materialien benötigt, die nicht unbedingt in Hallen zu lagern sind. Darüber hinaus sind Stellflächen für betriebseigene Fahrzeuge und Mitarbeiterfahrzeuge erforderlich.

Mit der festgesetzten Firsthöhe von 9,50m passt sich das Plangebiet an die angrenzenden gewerblichen Bereiche an ohne den dörflichen Charakter zu dominieren. Um eine Schattenbildung durch die angrenzenden Gebäude für das Einzelwohnhaus zu minimieren wird die Baugrenze auf 8m zur Grundstücksgrenze festgesetzt.

Die zulässigen Dachformen Sattel- und Pultdach ermöglichen eine optimierte Nutzung der Sonnenenergie, die von der Gemeinde begrüßt wird.

Schallschutz

Aufgrund der innerörtlichen Lage und gleichzeitig der damit verbundenen Betroffenheit der angrenzenden Wohnbebauung hat die Gemeinde bereits 2018 im Anschluss an den Aufstellungsbeschluss ein Schallgutachten in Auftrag gegeben (SchallschutzNord Mai 2018, s. Anlage). Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein einzelnes Wohnhaus an der Kreisstraße 2 mit der Ausweisung dieses Gewerbegebietes beidseitig von Gewerbeflächen eingerahmt wird.

Aus den Vorgaben des Schallschutzgutachtens resultiert die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes mit der Untergliederung in zwei Teilgebiete. Aufgrund der Nähe zum vorhandenen Einzelwohnhaus an der Kreisstraße 2 sind im Teilgebiet I max. 55dB tags und im Teilgebiet II max. 65dB tags zulässig. Nachtarbeit ist unzulässig.

Es wird nicht erwartet, dass mit dem Zu- und Ablieferverkehr eine vermehrte und damit erhebliche Lärmbelastung verbunden ist, insbesondere, da die Grundstücke direkt von der Hattstedter Straße, einer Kreisstraße, erschlossen werden.

Eingrünung

Knicks schirmen das Plangebiet sowohl von der Kreisstraße als auch zum Einzelwohnhaus, der nördlich angrenzenden Gewerbefläche und der geplanten Zufahrt zur geplanten Waschhalle ab. Um die Abschirmung des Einzelwohnhauses zu verbessern, ist eine zusätzliche Anpflanzung an der Grenze zum Einzelwohnhaus im Westen und im Süden von 3m Breite vorgesehen.

An der Ostgrenze fehlt eine Eingrünung zum Mischgebiet der Firma Wolf Kältetechnik. Innerhalb gewerblich genutzter Flächen ist eine Untergliederung durch Grünstreifen nicht unbedingt erforderlich, insbesondere bei der geringen Größe der insgesamt genutzten gewerblichen Fläche entlang der Kreisstraße.

5. Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Die **Stromversorgung** erfolgt über das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG.

Die Verlegung von Glasfaserkabeln zur **Versorgung mit Breitband** und somit eine verbesserte digitale Infrastruktur erfolgte 2015 durch die Bürgerbreitbandnetzgesellschaft (BBNG). Eine Versorgung des Plangebietes durch die BBNG ist möglich.

Die **Trinkwasserversorgung** wird im Bedarfsfall über den Wasserverband Treene erfolgen.

Der **Brandschutz** wird von der gemeindeeigenen freiwilligen Feuerwehr gewährleistet.

Als Grundsatz gilt die Vorgabe des Arbeitsblattes W 405 des DVGW, dass eine Löschwasserversorgung von mindestens 96m³/h für eine Dauer von zwei Stunden vorschreibt. Die erforderlichen Hydranten sind bereits vorhanden.

Das unbelastete **Oberflächenwasser** (Dachflächenwasser) soll auf den Grundstücken versickern. Überschüssiges Regenwasser wird über den angrenzenden Parzellengraben in den Graben 5 des WBV Horstedt-Hattstedt ca. bei Stat. 0+190 einzuleiten.

Die Veränderungen des Wasserhaushalts im Plangebiet wurden untersucht und gem. der „Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein“ ermittelt (s. Anlage).

Abwasser ist der von der Gemeinde betriebenen Kläranlage zuzuführen soweit es sich um häusliches Abwasser handelt. Für andere Abwässer sind möglicherweise entsprechende Vorklärungen einzurichten. Ein Nachweis über die Art des Abwassers ist im Rahmen des Bauantrags zu erbringen.

Der **Hausmüll** wird zur MBA (mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage) nach Neumünster verbracht, alle wiederverwertbaren Stoffe zur Sortieranlage nach Ahrenshöft.

6. Erschließung

Das geplante Gewerbegebiet liegt an einer klassifizierten Hauptverkehrsstraße, der K 2 innerhalb der Ortschaft Horstedt.

Die einzelnen Gewerbeflächen sind direkt von der K2 erreichbar. Die Zufahrten sind nur innerhalb der OD-Grenze zulässig (Wirtschaftsministerium 09.02.2022). Eine innere Erschließung ist nicht erforderlich.

7. Eingriffsregelung

Durch das geplante Vorhaben sind Eingriffe in den Naturhaushalt zu erwarten. Die Errichtung von Gebäuden, die Befestigung bzw. Versiegelung von Flächen und die Bodenverdichtung haben vielfältige Auswirkungen auf Natur und Landschaft.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des §14 BNatSchG „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Gemäß §1 a BauGB ist u. a. der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen (Eingriffsregelung § 21 BNatSchG). Mit Grund

und Boden ist sparsam und schonend umzugehen, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. In der Abwägung ist zu berücksichtigen, Eingriffe zu vermeiden und zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen.

Gemäß § 13 BNatSchG sind nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen über Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches ist gemäß §18 BNatSchG zu entscheiden. Geregelt wird das Verhältnis Beeinträchtigung – Ausgleichsmaßnahmen im gemeinsamen Rundlass "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12. 2013.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind artenschutzrechtliche Belange gemäß §44 Abs.5 Bundesnaturschutzgesetz zu prüfen.

Teil II Umweltbericht

1. Einleitung

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nach der Anlage zum BauGB ermittelt und das Ergebnis in einem Umweltbericht als Bestandteil der Begründung des Bauleitplans dargestellt wird.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Horstedt ermöglicht mit diesem Bauleitplan ortsansässigen Handwerksbetrieben bzw. Gewerbebetrieben Erweiterungs- und Modernisierungsmöglichkeiten in einem Gebiet, das direkt an der Kreisstraße (K2) und am westlichen Ortsausgang liegt.

Es sind drei Betriebsgrundstücke vorgesehen, die aufgrund der für gewerbliche Zwecke geringen Größen einen Versiegelungsgrad von max. 0,5 aufweisen dürfen.

Das Flurstück wird derzeit als Grünland genutzt.

1.2 Fachliche Ziele des Umweltschutzes und deren Bedeutung für den Bauleitplan

Grundsätzlich sind die in Kap.2 der Begründung zum Bauleitplan aufgeführten übergeordneten Planungen und Gesetzesvorgaben zu berücksichtigen sowie die genannten Vorgaben in Kap. 8 zur Eingriffsregelung.

Knicks unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz nach **§30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit §21 Landesnaturschutzgesetz.**

Sollten Eingriffe erforderlich sein, sind die „**Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz**“ (Erlass des Melur vom 20.01.2017) einzuhalten.

Darüber hinaus sind gem. **Erlass** des Innenministeriums vom 05.02.2019 „Verfahrenserlass zur Bauleitplanung“ insbesondere die Ausführungen in Abschnitt 10.2 „**Artenschutz in der Bauleitplanung**“ zu prüfen, d.h. ob artenschutzrechtliche Genehmigungshemmnisse ausgeschlossen werden können.

Insbesondere ist hinsichtlich des **Artenschutzes §44 Abs.5 BNatSchG** „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“ zu berücksichtigen.

Nach § 44(1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Nach § 44 (5) BNatSchG sind diese Verbote u.a. bei den nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben eingeschränkt. In solchen Fällen besteht bei Arten des Anhangs IV FFH-RL oder europäischen Vogelarten ein Verstoß gegen § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 3 nicht. Voraussetzung ist allerdings, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Um das Überleben und die Vermehrung zahlreicher Vogelarten in ihren jeweiligen Verbreitungsgebieten sicherzustellen, verpflichteten sich EU-Staaten 1979 in der **Vogelschutzrichtlinie** zur Ausweisung „Besonderer Schutzgebiete“ (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten).

Im Gemeindegebiet von Horstedt ist weder ein Vogelschutzgebiet noch ein FFH-Gebiet gemeldet.

2. Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands

Das Plangebiet ist dem Naturraum „Bredstedter Geest“ (MEYNEN & SCHMITHÜSEN 1962) zugeordnet. Das ebene Gelände liegt auf einer Höhe 6m ü. NN.

2.1 Schutzgut Fläche, Boden und Wasser

Das Plangebiet mit einer Fläche von 8.949m² wird als Grünland genutzt.

Das Ausgangsmaterial für die Bodenbildung des Plangebietes liefern glazialfluviatile Ablagerungen der älteren Eiszeit. Auf den nährstoffarmen Sanden hat sich ein Podsol gebildet (Landschaftsplan Horstedt 1999).

Das Oberflächenwasser versickert auf der Fläche. Parzellengräben sind nicht vorhanden.

2.2 Schutzgut Klima und Luft

Der Nordwesten Schleswig-Holsteins ist gekennzeichnet durch ein besonders ausgeglichenes maritimes Klima. Großklimatisch ist Horstedt dem gemäßigten, feucht temperierten, maritimen Klima Schleswig-Holsteins zuzurechnen.

Durch seine Lage im Einflussbereich der Westwinddrift wird es häufig von den Ausläufern subpolarer Tiefdruckgebiete gestreift. Daraus resultieren milde Winter und relativ kühle und niederschlagsreiche Sommer. Dieser Raum erhält mit 800 – 900 mm/Jahr die höchsten Niederschläge des Landes, weist mit 84% den höchsten Luftfeuchtigkeitsgrad sowie die höchsten Windhäufigkeiten und -geschwindigkeiten auf.

2.3 Schutzgut Pflanzen, Tiere und ihre Lebensgemeinschaften

Die betroffene Grünlandfläche wurde bisher als Mähweide landwirtschaftlich genutzt. Die Lebensgemeinschaft von Intensivgrünland unterscheidet sich in der Artenvielfalt nur geringfügig von den Lebensgemeinschaften der Äcker.

Die Aussagen aus „Neuer Biologischer Atlas: Ökologie für Schleswig-Holstein und Hamburg“ (Heydemann, 1997) sowie „Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere (Blab, 2000) verweisen ebenfalls auf ein geringeres Artenvorkommen auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Eine artenreiche Flora und Fauna wird daher nicht erwartet. Die Beunruhigung durch die angrenzende Kreisstraße sowie die Mischgebietsbebauung und das bestehende Gewerbegebiet verhindern das Vorkommen störungsempfindlicher Tierarten.

Lediglich die vorhandenen Knicks stellen einen ökologisch wertvolleren Lebensraum dar. Diese können nur unvollständig die Funktion des doppelten Waldrandes erfüllen. Der Knick an der Südgrenze des Plangebietes ist artenarm (fast ausschließlich Weißdorn). Der an der Kreisstraße verlaufende Knick ist überwiegend mit Gehölzen bestanden und vergleichsweise artenreich mit vereinzelt Eichen ist. Der artenreiche Knick im Westen ist aufgrund des Planverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 5 durch Verlegung entstanden.

Man kann davon ausgehen, dass die Arten der niedrigen Hecken und Gebüsche vorkommen. Aufgrund der starken Beunruhigung durch den Verkehr ist allerdings nicht davon auszugehen, dass sich störungsempfindliche Tierarten in den Knicks aufhalten.

2.4 Schutzgut Landschaft

Die Umgebung des Plangebietes wird durch die bestehenden gewerblichen Gebäude, landwirtschaftliche Betriebe mit Nebengebäuden, einigen älteren und die vorbeiführende Kreisstraße bestimmt.

Im Westen dominiert das Brückenbauwerk über die vorhandene Umgehungsstraße (B5) das Landschaftsbild.

2.5 Schutzgut Natura 2000 und andere Schutzgebiete

Es sind keine Natura 2000 Gebiete sowie Flächen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems betroffen.

2.6 Schutzgut Mensch

Eingerahmt vom Plangebiet liegt ein einzelnes Wohnhaus im Dorf-/ Mischgebiet, das von der K2 (Hattstedter Straße) erschlossen wird. Das Einzelhaus wird durch Knicks auf den Grundstücksgrenzen überwiegend abgeschirmt.

Auf der Nordseite der Hauptstraße (K2) liegen ein Wohnhaus und ein landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetrieb mit kleineren Nebengebäuden und Lagerflächen in dem ursprünglichen Dorfgebiet.

Die zu Wohnzwecken genutzten Gebäude wurden im Schallschutzgutachten als Immissionspunkte berücksichtigt.

2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Nahbereich ist ein archäologischer Fundplatz bekannt, der in die Archäologische Landesaufnahme eingetragen ist. Auf der überplanten Fläche ist daher mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen (Archäologisches Landesamt 14.01.2022).

Das Gebiet liegt im Umgebungsschutzbereich eines Fachhallenhauses, bei dem es sich um ein ehemals einfaches Kulturdenkmal handelt und dessen Denkmalwert derzeit überprüft wird (Untere Denkmalschutzbehörde 07.02.2022).

3. Prognose der Umweltauswirkungen

3.1 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die vorhandenen Nutzungen haben Bestandsschutz und werden weiterhin das Gebiet prägen.

3.2 Umweltprognose bei Durchführung der Planung

3.2.1 Auswirkungen infolge Baus und Verwirklichung der Planung

Während der **Bauphase** wird es zu einer verstärkten Beunruhigung durch Baustellenverkehr und Maschinenlärm kommen.

3.2.2 Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen

Im Folgenden werden die Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter näher betrachtet.

Schutzgut Fläche, Boden und Wasser

Insgesamt wird eine Gesamtfläche von 8.949m² mit einer Grundflächenzahl von max. 0,5 bebaut.

Infolge der Versiegelungen (Stellflächen, Zufahrten, Bebauung) ist der **Boden** als Pflanzenstandort an den oben genannten Stellen nicht mehr vorhanden. Auch für das Bodenleben bestehen zumindest Einschränkungen, die vom Versiegelungsgrad abhängig sind.

Aufgrund der Versiegelungen wird die Neubildung von Grundwasser grundsätzlich vermindert.

Das Niederschlagswasser kann weiterhin auf der Fläche versickern bzw. oberflächlich dem Regenwasserkanalnetz zufließen.

Das Abwasser wird der gemeindeeigenen Kläranlage zugeführt.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes **Wasser** werden daher nicht erwartet.

Schutzgut Pflanzen, Tiere und ihre Lebensgemeinschaften

Besonders geschützte Arten und Lebensgemeinschaften sind aufgrund der Bewirtschaftung auf einer Fläche, die einerseits in geringer Entfernung zur vielbefahrenen Kreisstraße liegt und andererseits an bestehende Gewerbebetriebe grenzt, nicht zu erwarten.

Die vorhandenen lückigen Weißdornknicks sind aufgrund einer geringen pflanzlichen Artenvielfalt von geringer ökologischer Bedeutung. In den artenreicheren Knickabschnitten ist das für Knicks charakteristische Artenpotential zu erwarten.

Durch die Bebauung werden Knicks nur marginal beeinträchtigt durch die Knickdurchbrüche zur Kreisstraße. Weitere Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da die vorhandenen Knicks erhalten bleiben mit einem 3m breiten, nicht zu bebauenden Saum.

Schutzgut Landschaft

Im Hinblick auf die Angliederung an die bestehende gewerbliche Nutzung, die vorhandenen landwirtschaftlichen Nebenbetrieb sowie die Kreisstraße stellen die geplanten Gebäude keine erhebliche Veränderung des Ortsbildes dar.

Schutzgut Natura 2000 und andere Schutzgebiete

Natura 2000 Gebiete und Flächen des Biotopverbundes sind nicht betroffen.

Schutzgut Mensch

Im Vorfeld der Planung wurde ein Schallgutachten erstellt in Bezug auf die angrenzende Wohnbebauung und im Kontext des geplanten Gewerbes auf der südlich angrenzenden Parzelle.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Eine Beeinträchtigung des möglicherweise als Kulturdenkmal angesehenen Fachhallenhauses wird aus Sicht der Gemeinde nicht erwartet. Der archäologische Fundplatz im Nahbereich könnte möglicherweise auf ähnliche Funde im Plangebiet hinweisen.

Daher wird auf §15 DSchG hingewiesen:

„Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.“

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit (Archäologisches Landesamt 14.01.2022).

3.2.3 Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen sowie Belästigungen

Bauphase

Durch Lieferverkehr und Baufahrzeuge wird es zu verstärktem Verkehrslärm und -abgasen kommen.

Eine nachhaltige Belästigung ist dadurch nicht gegeben, da es sich um zeitlich begrenzte Einflüsse handelt.

Betriebsphase

Da es sich um Handwerksbetriebe handelt mit einigen, wenigen Mitarbeitern ist mit nur geringen zusätzlichen Verkehren bei Arbeitsbeginn und -schluss zu rechnen. Lediglich durch Baustellenfahrzeugen sind in geringem Maße erhöhte Lärmemissionen zu erwarten.

Die Lärmemissionen sind aufgrund des vorliegenden Schallschutzgutachtens (SchallschutzNord Mai 2018) und darauf beruhender Festsetzung im Teilgebiet 1 mit 55dB(A) pro m² und im Teilgebiet 2 mit 65dB(A) pro m² begrenzt.

Weitere nennenswerte Emissionen sind nicht zu erwarten.

3.2.4 Auswirkungen infolge Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung/Verwertung

Nicht benötigte Baustoffe und –materialien in der Bau- und Betriebsphase werden ebenso wie Abfallprodukte nach ihrer Zusammensetzung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben behandelt bzw. entsorgt.

3.2.5 Mögliche Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Bauphase

Die geplanten Baumaßnahmen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst ausgeführt, so dass keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt bestehen.

Betriebsphase

Infolge der betrieblichen Arbeitsabläufe bestehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit, da Arbeitsschutzbestimmungen ebenso wie die einschlägigen Vorgaben für die betrieblichen Abläufe erfüllt werden.

Risiken für das kulturelle Erbe sind nicht zu erwarten. Archäologische Kulturdenkmale wurden nicht festgestellt. Sollten bei den Bauarbeiten dennoch Kulturdenkmale entdeckt werden, besteht die Verpflichtung des Eigentümers, diese der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit (Archäologisches Landesamt 01.04.2019).

3.2.6 *Mögliche Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete*

Das Plangebiet befindet sich innerorts angrenzend an bestehende Mischgebiete/Dorfgebiete sowie Gewerbegebiete.

Es sind keine Auswirkungen durch den Bestand und auf den Bestand zu erwarten. Mögliche Lärmemissionen bzw. -immissionen wurden im Rahmen eines Schallschutzgutachtens untersucht und bleiben aufgrund der daraufhin getroffenen Festsetzungen innerhalb des gesetzlichen Rahmens.

Weitere Vorhaben sind nicht bekannt.

3.2.7 Auswirkungen auf das Klima

Es werden keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter „Klima“ und „Luft“ erwartet.

3.2.8 Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe

Es werden die für den Gewerbebau und die Herrichtung von Stell- und Fahrflächen üblichen Techniken und Baustoffe eingesetzt.

3.2.9 Maßnahmen zur Minimierung der Umweltauswirkungen

Die o.g. Beeinträchtigungen durch das geplante Bauvorhaben werden durch folgende Maßnahmen minimiert:

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Aufgrund der Verortung angrenzen an vorhandene Betriebsgelände sowie die Kreisstraße werden Arten und Lebensgemeinschaften in weniger vorbelasteten Bereichen der Gemeinde geschont.

Schutzgut Landschaft

Aufgrund der Lage innerhalb der Ortschaft wird die freie Landschaft nicht beeinträchtigt und das Landschaftsbild nicht verändert.

3.2.10 Eingriffsermittlung – Bilanzierung

Durch das geplante Vorhaben sind Eingriffe in den Naturhaushalt zu erwarten, die ausschließlich **Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz** betreffen.

Eingriffe auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz führen zu ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen des Bodens und Wassers sowie des Landschaftsbildes.

Schutzgut Boden

Als Ausgleichsmaßnahmen für versiegelte Bodenflächen sind Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktion vorgesehen. Alternativ sind landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung zu nehmen und zu einem naturnahen Biotoptyp zu entwickeln.

In der Anlage zum Runderlass wird ein Mindestausgleich im Verhältnis von 1:0,8 für versiegelte Flächen gefordert, wenn es sich um Grünland handelt. Wassergebundene Flächen sind im Verhältnis 1:0,3 auszugleichen.

Schutzgut Wasser

Abwasser wird der örtlichen Kläranlage zugeführt. Das Oberflächenwasser wird versickert bzw. in Zeiten hohen Niederschlagsaufkommens der Regenwasserkanalisation zugeführt. Es gibt keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser.

Schutzgut Landschaft

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen der dörflichen und gewerblichen Gebäude sowie der direkt angrenzenden Kreisstraße wird das Landschaftsbild weder erstmalig noch erheblich beeinträchtigt.

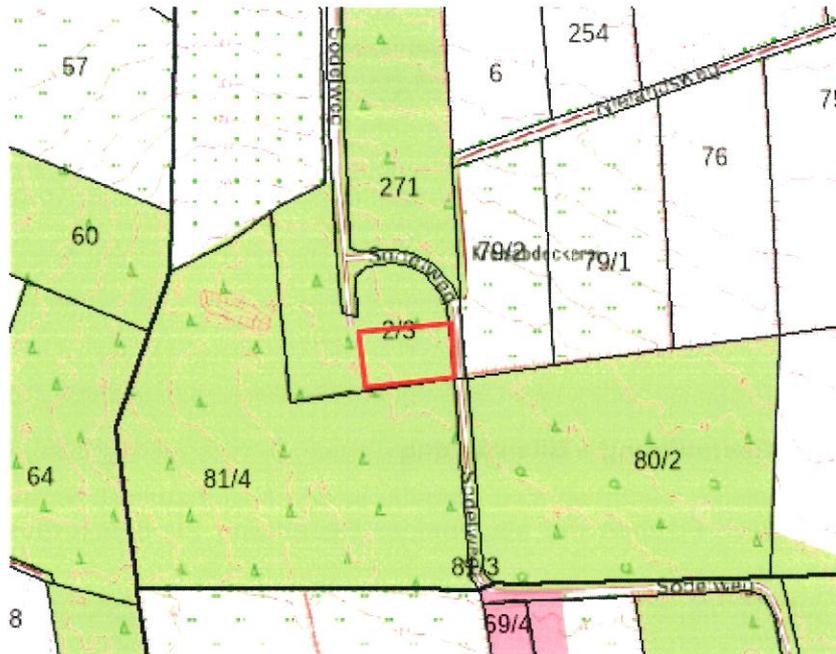
Flächenbilanzierung

Gesamtfläche	8.949m ²
überbaubare Grundstücksfläche	6.480m ²
mögliche Bebauung einschließlich Nebenflächen +50%	4.860m ²

Die überbaubare Fläche von 4.860m² erfordert eine Ausgleichsfläche von **3.888m², also 3.888 Ökopunkte.**

3.3 Ausgleich

Die Kompensation wird über das Ökokonto Az. 67.30.3-10/16 der Gemeinde Horstedt erbracht.



Die für die Kompensation des Eingriffs benötigte Fläche aus dem Ökokonto der Gemeinde Horstedt (Quelle: digitaler Atlas Nord)

Es handelt sich um ein Ökokonto mit dem Ziel der Umwandlung in einen Laubwald mit anschließender Sukzession (Naturwald) mit der Auflage die Pappeln einer ehemaligen Versuchspflanzung sowie die spätblühende Traubenkirsche dauerhaft zu entfernen.

Der Anrechnungsfaktor für das Ausgangsbiotop beträgt 0,8. Hinzu kommen für den Zuschlag Artenschutz 0,7, so dass der Anrechnungsfaktor mit 1,5 berücksichtigt wird. Für die 3.888 Ökopunkte werden somit 2.592m² der Waldfläche des Flurstücks 2/3 der Flur 9 der Gemeinde Horstedt benötigt.

3.4 **Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Anderweitige, fehlende Planungsmöglichkeiten sind im Kap. 4 Standortalternativen in der Begründung zum Flächennutzungsplan begründet.

3.5 **Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen**

Erhebliche nachteilige Auswirkungen aufgrund der Bodenversiegelung werden über das Ökokonto der Gemeinde kompensiert.

4. **Zusätzliche Angaben**

4.1 **Methodik, Kenntnislücken und Schwierigkeiten**

Die einschlägigen Gesetzestexte, Erlasse und Verordnungen wurden gesichtet und deren Inhalte berücksichtigt. Während der Bearbeitung haben sich keine erheblichen Kenntnislücken und Schwierigkeiten ergeben.

4.2 **Maßnahmen zur Planüberwachung**

Die nachhaltigen Beeinträchtigungen durch die Versiegelung des Bodens sind mit der Bereitstellung von Ökopunkten kompensiert, die keiner Überwachung bedürfen.

Weitere Maßnahmen werden von der Gemeinde nicht für erforderlich gehalten.

5. **Zusammenfassung**

Die Gemeinde Horstedt ermöglicht mit diesem Gewerbegebiet in kleinem Umfang (ca. 9.000m²) regional tätigen, ortsansässigen Handwerksbetrieben bzw. Gewerbebetrieben eine zukunftsfähige Entwicklung ihrer Betriebe.

Mit der direkten Anbindung aller Gewerbegrundstücke an eine Kreisstraße mit direkter Einmündung der Kreisstraße in die Bundesstraße 5 am westlichen Ortsausgang wird die Verkehrsbelastung innerhalb der Ortschaft minimiert sowie eine innere Erschließung nicht erforderlich.

Aufgrund des beidseits eingeschlossenen Wohnhauses (ehemals zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehörig) sowie der weiteren Wohnbebauung auf der Nordseite der Kreisstraße wurde ein Schallschutzgutachten in Auftrag gegeben.

Aus den Vorgaben des Schallschutzgutachtens resultiert die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes mit der Untergliederung in zwei Teilgebiete. Aufgrund der Nähe zum vorhandenen Einzelwohnhaus an der Kreisstraße 2 sind im Teilgebiet I max. 55dB tags und im Teilgebiet II max. 65dB tags zulässig.

Eine bestehende Eingrünung schirmt das Plangebiet bereits zum jetzigen Zeitpunkt ab und wird durch eine zusätzliche Anpflanzung zum Einzelwohnhaus verbessert.

Horstedt, den 29.11.2023



.....
Bürgermeister/in